



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



**CHEF DER
STAATSKANZLEI**

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

21. September 2021

Mein Aktenzeichen
0102-52#2021/77
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Paula Tetzlaff
Paula.Tetzlaff@stk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4695
06131 16-174695

Vereinbarung gemäß Art. 89 b LVerf über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie hier: Erste Landesverordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 21. September 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie übersende ich Ihnen die Erste Landesverordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 21. September 2021.

Sofern gewünscht, ist der Minister für Wissenschaft und Gesundheit gerne bereit, die Landesverordnung im Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Fabian Kirsch

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung
Rheinland-Pfalz
Vom 21. September 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Sechszwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. September 2021 (GVBl. S. 504, BS 2126-13) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 7 werden die Worte „gelten zur Zugangssteuerung eine Vorausbuchungspflicht und“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
2. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Findet die Sportausübung in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können abweichend von Satz 3 unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen.“
3. Dem § 16 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Findet der außerschulische Musik- und Kunstunterricht in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können abweichend von Satz 3 unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen.“

4. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Findet der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur in einer Gruppe statt, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre besteht, können abweichend von Satz 3 unabhängig von der erreichten Warnstufe stets bis zu 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teilnehmen.“
5. § 18 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „11. Juni 2021 (GVBl. S. 389, BS 2126-17)“ durch die Worte „17. September 2021“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „dürfen die Einrichtung nur“ werden die Worte „nach Beendigung der Absonderung und“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „elften“ durch die Zahl „fünften“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Zahl „14.“ durch die Zahl „siebten“ ersetzt.
6. In § 25 Satz 1 Nr. 18 werden die Worte „die Vorausbuchungspflicht oder“ gestrichen.
7. Die Anlage 1 erhält die aus Anlage I zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. September 2021 in Kraft.

Mainz, den 21. September 2021

A handwritten signature in black ink, consisting of two parts. The first part is a large, stylized 'A' followed by a cursive 'L' and 'M'. The second part is a vertical line followed by a cursive 'M' and a period.

Der Minister
für Wissenschaft und Gesundheit

Name, Vorname	geb. am
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	

ID Testperson:

Fortlaufende Nummer

Teststelle:

Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort
Telefonnummer
E-Mail Adresse

Bescheinigung über das Ergebnis des PoC-Antigen-Tests:

Datum, Uhrzeit des PoC-Antigen-Tests: _____

- Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2
- kein Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

Angaben zum verwendeten PoC-Antigen-Test:

Hersteller:

PZN:

Ort, Datum, Uhrzeit

Unterschrift der/des Verantwortlichen der Teststelle

Stempel der Teststelle

Wer dieses Dokument fälscht, einen nicht erfolgten Test bescheinigt, einen positiven Test fälschlicherweise als negativ bescheinigt oder wer ein falsches Dokument verwendet, um Zugang zu einer Einrichtung oder einem Angebot zu erhalten, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.